

ÖSTERREICHISCHER

LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.-Z.: 905 - Dr.M/K

Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungs-  
gesetzes 1985  
Zl. 06 0102/7-IV/6/85

Wien, am 29. Aug. 1985

*St. Wasserbauer*

GESETZENTWURF  
58 GE/9 85

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Datum: -2. SEP. 1985

Verteilt: 5.9.85 *Krenz*

In der Beilage übermittelt der Österreichische Landarbeiter-  
kammertag 22 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den  
oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information.

Der Leitende Sekretär:

22 Beilagen

(Dr. Gerald Mezniczky)



ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

Wien, am 29. Aug. 1985

G.-Z.: 904 - Dr.M/K

Betr.: Entwurf eines Abgabenänderungs-  
gesetzes 1985  
Zl. 06 0102/7-IV/6/85

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2  
1015 Wien

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abgabenänderungsgesetz geändert wird, nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Zu Abschnitt VIII (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955)

Die erst in letzter Zeit offenkundig gewordene Praxis der Finanzbehörden, dann, wenn die gemeinsame Errichtung eines Eigenheimes ausschließlich aus Mitteln des alleinverdienenden Ehegatten erfolgt, Schenkungssteuer (auf der Hälftegrundlage der aufgewendeten Eigenmittel, der aufgenommenen Fremddarlehen und der Tilgungsraten hiefür) vorzuschreiben - und zwar aus dem Titel "Bereicherung" - hat verständlicherweise großen Unmut ausgelöst.

Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil im Sinne eines partnerschaftlichen Eherechtes die Begründung von gemeinsamen Eigentum vermehrt anempfohlen worden war.

Die nunmehr vorgesehene Problemlösung ist halbherzig, bürokratisch und auch verwaltungsaufwendig.

So ist beispielsweise die Beschränkung auf 130 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche extrem familienfeindlich und steht im krassen Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes, ja selbst des Einkommensteuergesetzes.

Dienstnehmer, die aus dienstlichen Gründen eine Dienstwohnung benutzen müssen und sich rechtzeitig für die Zeit nach erfolgter Pensionierung eine Wohnung schaffen wollen, werden an den vorgesehenen Fristen scheitern.

Daß ein Miet- oder Eigentumsrecht aufgegeben werden muß, stellt eine weitere unverständliche Härte dar.

Der Präsident:

Ing. Anton Nigl e.h.  
Bundesrat

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

*[The main body of the document contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.]*